

Informationen zu

ZYKLUS 3

7. bis 9. Klasse Schuljahr 2023/24



Schule Rothrist

Willkommen

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

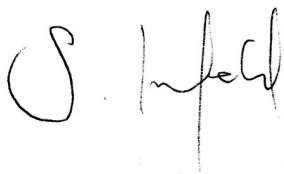
In wenigen Wochen wird Ihr Kind in die Oberstufe der Schule Rothrist eintreten. Dieser Übergang in die letzte Stufe der Volksschule wird für Ihr Kind mit einigen Veränderungen verbunden sein. So treffen zum Beispiel alle Jugendlichen der Gemeinden Rothrist, Vordemwald und Murgenthal in der Oberstufe zusammen. Damit wird Ihr Kind die Möglichkeit haben, neue Kolleginnen und Kollegen zu finden. Der Stundenplan Ihres Kindes wird anders, das Fächerangebot grösser und vor allem werden mehrere Lehrpersonen Ihr Kind unterrichten. Der Schritt in die Oberstufe ist auch ein weiterer Schritt in die Selbständigkeit. Die Verantwortung für das eigene Lernen und auch die berufliche Orientierung werden in den nächsten drei Jahren permanente Themen sein. Die gemeinsame Unterstützung der Jugendlichen durch Eltern und Lehrpersonen bleibt dabei nach wie vor wichtig.

Zusammen mit den Lehrpersonen freuen wir uns, Ihr Kind durch die Oberstufenzeit zu begleiten.

Freundliche Grüsse

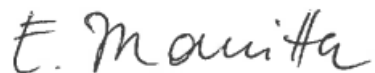
Schule Rothrist

Co- Schulleitung Zyklus 3



Sascha Imfeld

Co- Schulleitung Zyklus 3



Esther Manitta

Inhalt

Willkommen	1
Inhalt	2
Startbereit	3
Zusammenarbeit Elternhaus - Schule	8
ABC.....	9
Hausordnung der Oberstufe Rothrist	16
Kleiderordnung Oberstufe	19
Vorgehen bei Disziplinar-Vergehen	20
Allgemeine Schulordnung der Schule Rothrist.....	23
Ferienplan	28
Adressen der Schule Rothrist	29

Startbereit

Klasseneinteilung

Gleichzeitig mit dieser Broschüre erhalten Sie die Klassenzuteilung und den Stundenplan für Ihr Kind.

Erster Schultag

Der erste Schultag beginnt für alle Erstklässler der Oberstufe um 8.15 Uhr bei der jeweiligen Klassenlehrperson.

Schulweg

Der Schulweg liegt in Ihrer Verantwortung. Sie können einen Beitrag zu unserer Erziehungsarbeit leisten, indem Sie mit Ihrem Kind immer wieder folgende Punkte thematisieren:

- die Verkehrsregeln beachten
- sich im Bus anständig verhalten
- das Rauchen auf dem Schulweg unterlassen
- Verkehrssicherheit von Fahrrad und Motorfahrrad und E-Scooter (Bsp. Bremsen, Licht)

Das Formular, um den Schulweg mit dem Motorfahrrad, Roller oder E-Scooter zu bestreiten, beziehen Sie bitte bei der Klassenlehrperson oder auf der Schulwebseite unter Downloads.

Elterntaxis

Elterntaxis an den Schulstandorten gefährden die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Bitte bringen und holen Sie Ihr Kind nur im Ausnahmefall mit dem Auto.

Was braucht Ihr Kind für die Oberstufe?

Ihr Kind benötigt folgende Ausrüstung:

Etui

Für die Oberstufe braucht Ihr Kind ein gut ausgerüstetes Etui. Zu Beginn der Oberstufe erhalten alle Schülerinnen und Schüler gratis von der Schule: einen Zirkel, ein Geodreieck für den Geometrieunterricht und einen Taschenrechner. Diese Materialien sind im Schulalltag immer mit dabei zu haben und bei Verlust durch die Eltern zu ersetzen.

Sportsack für den Turnunterricht

Für den Sportunterricht brauchen die Schülerinnen und Schüler T-Shirts, Sport-
hosen, Socken und saubere Turnschuhe mit heller Sohle (Hallenschuhe).

Die Sportbekleidung entspricht der Kleiderordnung der Oberstufe Rothrist.

> Kleiderordnung Seite 20

Wissenswertes zum Schulalltag

Die Oberstufe der aargauischen Volksschule gliedert sich in die drei Schultypen Real-, Sekundar- und Bezirksschule. Seit dem Schuljahr 2014/15 dauert die Oberstufe drei Jahre.

Realschule

In der Realschule erwerben die Schülerinnen und Schüler eine breite Allgemeinbildung und die Grundlage für eine Berufslehre. Neben dem obligatorischen Unterricht können die Schülerinnen und Schüler in der 1. Klasse der Oberstufe das Wahlfach Chor bzw. Band wählen.

Der Förderung der Lernmotivation kommt in der Realschule ein besonderes Gewicht zu. Das Anpassen des Unterrichts an das unterschiedliche Lerntempo sowie ein ständiges Üben und Festigen des Erlernten sind wichtige Anliegen. Die Absolventinnen und Absolventen der Realschule erlernen in den meisten Fällen einen Beruf des Handwerks oder der Industrie.

Sekundarschule

Die Sekundarschule vermittelt eine erweiterte Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung oder eine schulische Anschlusslösung. Neben dem obligatorischen Unterricht können die Schülerinnen und Schüler in der 1. Klasse der Oberstufe das Wahlfach Chor bzw. Band wählen.

Die Sekundarschule ist der mittlere Zug der drei Oberstufentypen. Von den Schülerinnen und Schülern werden Lernfähigkeit, geistige Beweglichkeit und Abstraktionsvermögen gefordert. Die Sekundarschule vermittelt eine breite Allgemeinbildung und die Voraussetzung für eine anspruchsvolle berufliche Ausbildung. Gut qualifizierten Sekundarschülerinnen und -schülern steht der Zugang zur Berufsmittelschule (BMS), Fachmittelschule (FMS), Wirtschaftsmittelschule (WMS) oder Informatikmittelschule (IMS) offen.

Bezirksschule

Die Bezirksschule bereitet sowohl auf eine anschliessende anspruchsvolle Berufslehre wie auch auf den Besuch weiterführender Schulen auf der Sekundarstufe II vor.

Die Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler der 1. Klasse der Oberstufe können im Hinblick auf ihre weitere Ausbildung neben dem Besuch des obligatorischen Unterrichts die Wahlfächer Latein und/oder Chor/Band auswählen. Gut die Hälfte der Absolventinnen besuchen eine Mittelschule, die anderen treten eine Berufslehre mit oder ohne Berufsmatur an.

Durchlässigkeit Oberstufe

Fähige und motivierte Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können gemäss der im Schulgesetz verankerten Durchlässigkeit nach festgelegten Bedingungen bzw. Entscheid des Gemeinderats auf Empfehlung der abgebenden Lehrperson in einen anderen Oberstufentyp übertreten.

Lehrplan

Der Lehrplan legt fest, was Schülerinnen und Schüler lernen sollen. Er bildet die Grundlage für die Entwicklung der Lehrmittel und dient den Lehrpersonen als Orientierung bei der Planung des Unterrichts.

Zugleich zeigt er den nachfolgenden Schulen, Lehrbetrieben und auch den Eltern auf, was Kinder und Jugendliche nach jeder Schulstufe wissen und können sollen.

Wissen-Können-Wollen

Im Lehrplan wird aufgezeigt, was die Schülerinnen und Schüler in der Schule lernen. Dies wird in Form von Kompetenzen beschrieben. Um kompetent zu sein, braucht es drei Dinge:

1. Wissen: Das Wissen und Verstehen, das man zum Lösen einer Aufgabe benötigt. Dazu gehören auch das Analysieren und Strukturieren von Informationen.
2. Können: Die Fähigkeit und Fertigkeit, das Wissen praktisch zu nutzen und anzuwenden, so dass man die Aufgabe lösen kann.
3. Wollen: Die Bereitschaft, Haltung und Einstellung, Wissen und Können zu erwerben und anzuwenden. Im Lehrplan wird der Fokus auf die Verknüpfung und die Anwendung von Wissen sowie auf Fähigkeiten und Fertigkeiten gesetzt.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.ag.ch > bks > Volksschule

Fächer und Stundenplan

Von der Klassenlehrperson erhalten Sie bzw. Ihr Kind alle Angaben zu den Fächern und dem Stundenplan. Informationen zu den Stundentafeln der einzelnen Stufen finden Sie unter www.ag.ch > bks > Volksschule

Hausaufgaben

Hausaufgaben können in allen Fächern erteilt werden. Sie sollen

- dem Üben, der Festigung, Vertiefung und Vorbereitung des Schulstoffes dienen
- auf anstehende Prüfungen vorbereiten
- in den Unterricht einbezogen werden
- zu selbständigem Denken und Arbeiten anregen
- zusätzliches Interesse und Eigeninitiative fördern
- selbständig und in angemessener Zeit bewältigt werden können

Zwischenbericht

In der Oberstufe werden die Leistungen in den einzelnen Fächern im Zwischenbericht mit einer Note bewertet. Die Noten informieren über Stärken und Schwächen im Leistungsprofil der Schülerin oder des Schülers. Zusätzlich zur Note werden die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch in Worten beurteilt. Die Selbst- und Sozialkompetenz beurteilen die Lehrpersonen ebenso in Worten. Der Zwischenbericht entscheidet nicht über den Wechsel in die nächsthöhere Klasse, sondern zeigt den Schülerinnen und Schülern auf, wo noch Möglichkeiten zur Entwicklung bestehen oder wo zusätzliche Förderung nötig ist, um die Lernziele gemäss Lehrplan zu erreichen.

Jahreszeugnis

Am Ende des Schuljahrs erhalten die Schülerinnen und Schüler ein leistungsorientiertes Jahreszeugnis mit Noten. Grundlage für die Berechnung der Jahresnote sind die Leistungsbelege des ganzen Schuljahrs. Der Notendurchschnitt im Jahreszeugnis entscheidet über den Wechsel in die nächste Klasse. Die Jahreszeugnisnote beruht auf einer Gesamtbeurteilung. Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt schriftliche und mündliche Leistungsbelege aus dem Beurteilungsdossier des entsprechenden Schuljahrs und kann daneben auch weitere Aspekte wie etwa die Leistungsentwicklung einbeziehen. Die Lehrperson entscheidet jeweils, wie die einzelnen Beurteilungsbelege für die Ermittlung der Zeugnisnote gewichtet werden. Sie nutzt diesen Spielraum, um eine Zeugnisnote zu setzen, die möglichst treffend zum Ausdruck bringt, wo die Schülerin / der Schüler in Bezug auf die Erreichung der Lernziele steht.

Beurteilungsdossier

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird während des Schuljahrs ein Beurteilungsdossier geführt. Darin werden Beurteilungsbelege (z.B. Beurteilungsbogen, Prüfungen, aussagekräftige Arbeiten), die relevant für Aussagen im Zwischenbericht oder Jahreszeugnis bzw. Lernbericht sind, abgelegt. Die Schülerinnen und Schüler können Dokumente, die den Lernprozess aus ihrer Sicht anschaulich dokumentieren, ebenfalls in das Beurteilungsdossier legen. Mit diesem Dossier können die Lehrpersonen bei Gesprächen mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern im Einzelnen aufzeigen, welche Leistungen die Lernende oder der Lernende erbracht hat, wie die Beurteilung zustande gekommen ist und wie sie von der Lehrperson gewichtet wird. Das Beurteilungsdossier des letzten Schuljahres kann bis am Freitag in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres bei der ehemaligen Klassenlehrperson abgeholt werden. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern haben jederzeit das Recht, das Beurteilungsdossier einzusehen.

Checks

Die vier Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn führen gemeinsam Leistungstests, genannt Checks, durch. In der Oberstufe werden die Checks gegen Ende der 2. Klasse (Check S2) und am Ende der 3. Klasse (Check S3) durchgeführt.

Check S2 und Check S3 finden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Natur und Technik und Fremdsprachen statt.

Die Checkergebnisse können mit den Anforderungsprofilen des schweizerischen Gewerbeverbandes verglichen werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.ag.ch > bks > Volksschule

Zusätzliche Angebote im letzten Oberstufenjahr

Den SuS stehen im letzten Oberstufenjahr neben der Regelklasse der Bezirks-, Sekundar- oder Realschule in Ausnahmefällen zusätzliche kantonale Angebote offen:

Berufswahljahr: Das Berufswahljahr ist ein spezielles Angebot, das zur Berufswahlreife und zur Berufsfindung führt, sowie auf den gewählten Beruf vorbereitet. Die Berufswahllehrer und -lehrerinnen arbeiten eng zusammen mit den Berufsberaterinnen und Berufsberatern. Berufskunde und Praktika ("Schnupperlehren") haben innerhalb des Unterrichts eine besondere Bedeutung. Das Berufswahljahr wird von der Aargauischen Berufswahlschule an den drei Standorten Baden, Muri und Rheinfelden angeboten.

Werkjahr: Das Werkjahr nimmt Knaben und Mädchen der Kleinklassen auf, welche weder in die 3. Realklasse noch in ein Berufswahljahr eintreten können; aber auch Realschülerinnen und -schüler besuchen dieses Angebot. Mit dem Besuch des Werkjahres haben Schülerinnen und Schüler eine bessere

Chance, eine Lehre oder Anlehre erfolgreich zu absolvieren.

Das Werkjahr kann an den Standorten Aarau, Menziken und Rheinfelden besucht werden.

Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule (IBK): Die Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK ist ein letztes Oberstufenjahr, das auf die spezifischen Bedürfnisse von spät zugereisten Jugendlichen zugeschnitten ist. Sie schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung bzw. Eingliederung.

Zusammenarbeit Elternhaus - Schule

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus bildet die Grundlage für ein erfolgreiches Lernen Ihres Kindes. Dabei orientieren wir uns an der goldenen Regel: "Persönliches Gespräch bei persönlichen Themen".

Folgendes unternehmen wir dafür von Seiten der Schule:

- Allgemeine Informationen durch die Lehrpersonen inkl. Terminliste und Leistungsstand
- Eltern-Lehrpersonen-Abende
- Eltern-Lehrpersonen-Gespräche
- Regelmässige Standortbestimmung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen und unterstützenden Massnahmen
- Schriftliche Informationen der Gesamtschule und weitere Informationen auf der Homepage www.schule-rothrist.ch

Wir bitten Sie, der Klassenlehrperson wichtige Ereignisse im familiären Umfeld des Kindes (z.B. Todesfälle, Trennung, ...) oder besondere Beobachtungen mitzuteilen.

ABC

Absenzen der Kinder

Teilen Sie der Klassenlehrperson vorhersehbare Absenzen frühzeitig mit. Bitte melden Sie Ihr Kind unbedingt vor Unterrichtsbeginn in der Schule ab, wenn es den Unterricht nicht besuchen kann. Alle Abwesenheiten müssen spätestens nach einer Woche bei den betroffenen Fach- und Klassenlehrpersonen entschuldigt sein. Ab Schuljahr 2021/22 werden im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis die entschuldigten Absenzen der SuS aufgeführt.

- Alle Abwesenheiten müssen spätestens nach einer Woche bei den betroffenen Fach- und Klassenlehrpersonen entschuldigt sein.
- Entschuldigungen werden entweder mit dem offiziellen Absenzenbüchlein oder via SchoolFox akzeptiert.
- Bei ausbleibender Entschuldigung wird die Klassenlehrperson und die Schulleitung Zyklus 3 informiert.
- Die Klassenlehrperson informiert Sie als Eltern bei ausbleibender Entschuldigung schriftlich und verlangt von Ihnen eine Stellungnahme / Entschuldigung innert Wochenfrist.
- Die Klassenlehrperson entscheidet danach, ob die Absenz unentschuldigt oder entschuldigt ist.

(> Joker-Halbtage, > Urlaubsgesuch)

Absenz der Lehrperson

Bei unvorhergesehenem, kurzfristigem Ausfall von Lehrpersonen können wir für den 1. Tag keine Stellvertretung organisieren. In der Regel bleibt ihr Kind zu Hause und erhält einen Auftrag von der Lehrperson. Kinder, die nicht zuhause betreut werden können, werden in der Schule in anderen Klassen untergebracht. Hierfür melden Sie sich bitte bei der Schulleitung. Ab dem 2. Tag wird eine Stellvertretung eingesetzt, sofern dies möglich ist. Andernfalls gilt dasselbe Vorgehen wie am 1. Tag. Es kann durchaus vorkommen, dass bei einem Ausfall einzelne Lektionen nicht abgedeckt werden können. Die Schülerinnen und Schüler werden auf Wunsch durch andere Lehrpersonen betreut. Bei Randstunden können die Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise frühzeitig nach Hause geschickt werden.

Arrest

An der Oberstufe gibt es einen regelmässigen Arrestnachmittag. Die Eltern werden informiert, wenn ihr Kind als Disziplinar massnahme Arrest erhält (zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht gemäss §38b SchG). Das Erteilen eines Arrestes liegt im Ermessen der Lehrpersonen. Beim zweiten unentschuldigten Fernbleiben vom Arrest wird eine unentschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen. (> vgl. Seite 25 Schulordnung, Punkt 6 Verhalten)

Begabungsförderung

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen bestehen regionale Angebote des Kantons (Atelier BIG, Atelier Historia, Atelier Litera, Atelier Natura, Mathesupport, Robotik und Forschung). Anmeldeunterlagen sind bei der Klassenlehrperson erhältlich.

Berufliche Orientierung

Lehrpersonen der Oberstufe tragen viel zum Berufswahlprozess und zur Lehrstellensuche ihrer Schülerinnen und Schüler bei. Die Berufswahlvorbereitung ist grundsätzlich eine fächerübergreifende Aufgabe im Lehrplan der Oberstufe und dient Ihnen als Unterstützung in der Berufswahl Ihrer Kinder.

Bibliothek

Die Klassen besuchen ab und zu die Schul- und Gemeindebibliothek Rothrist und leihen Lesestoff für den Klassenunterricht aus. Bitte nutzen auch Sie dieses interessante Angebot der Gemeinde Rothrist privat. Unterstützen Sie damit die Lese- und Sprachförderung Ihres Kindes. www.bibliothek-rothrist.ch

Elternschulbesuche

Die Türen der Klassenzimmer sind offen und Besuchende herzlich eingeladen. Bitte melden Sie sich bei der Lehrperson Ihres Kindes für einen Besuch an.

Elterngespräche

(> Standortgespräche).

Erziehungsberatung durch den Elterncoach

In schwierigen Fragen im Bereich der Erziehung haben wir die Möglichkeit, die Unterstützung des Elterncoaches beizuziehen. Hierfür wenden Sie sich bitte an die SSA oder an die Klassenlehrperson.

Fahrzeuge

Sie sind verantwortlich für den korrekten fahrtüchtigen Zustand des Fahrzeuges Ihres Kindes. Weisen Sie Ihr Kind darauf hin, die Verkehrsregeln zu beachten und mit den Motorfahrrädern keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Die Verwendung eines Motorfahrrades beziehungsweise eines E-Scooter für den Schulweg ist bewilligungspflichtig. Das Formular ist bei der Klassenlehrperson oder online auf unserer Schulwebseite erhältlich.

Ferien

Der mehrjährige Ferienplan wird auf der Homepage der Schule Rothrist laufend aktualisiert (> Ferienplan Seite 16).

Fotos

An der Schule gibt es verschiedene Anlässe, über welche wir auf der Schulwebsite oder in der Presse berichten. Es kann vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler auf Fotos erkennbar sind. Auf der Schulwebsite werden keine Namen und Vornamen von Schülerinnen und Schülern veröffentlicht. Berichte über Anlässe bleiben während zwei Jahren auf der Schulwebsite im News-Archiv, anschliessend werden sie gelöscht.

Bitte melden Sie der Schulverwaltung, falls Sie mit der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Ihr Kind erkennbar ist, nicht einverstanden sind. Wir werden dies entsprechend berücksichtigen.

Wir nutzen Fotos auch für schulinterne Dokumentationen oder im Unterricht. Bitte melden Sie der Klassenlehrperson, falls Sie mit der schulinternen Verwendung von Fotos, auf denen Ihr Kind erkennbar ist, nicht einverstanden sind.

Fundgegenstände

Liegengelassene oder verlorene Kleider, welche aufgefunden werden, bewahren wir bis zu den nächsten Sommerferien auf. Anfragen richten Sie bitte an den Hauswart des betreffenden Schulhauses. www.schule-rothrist.ch > Kontakt. Bei Verlust von Wertgegenständen (Schlüssel, Brille, elektronische Geräte, etc.) soll die Klassenlehrperson informiert werden.

Handy

Der Umgang mit Handys an der Schule verändert sich zusehends. Je nach Situation kann die Lehrperson Handys im Unterricht einsetzen. Ansonsten sind private elektronische Geräte während des Unterrichts und in den Schulgebäuden ausgeschaltet. Private elektronische Geräte müssen auf Verlangen der Lehrperson im Klassenzimmer deponiert werden. (> Schulordnung Seite 26)

Hygiene

In der Pubertät bekommt die Körperhygiene bei den Jugendlichen einen grösseren Stellenwert. Wir sind froh, wenn Sie Ihre Kinder darin unterstützen.

Internet

Im Rahmen der Medienerziehung werden die Jugendlichen für Fragen rund um die Nutzung von Internet und sozialen Netzwerken (wie Instagram, Facebook, ...) sensibilisiert und aufgeklärt. Nach Möglichkeit ziehen wir zusätzliches Fachpersonal hinzu. Bei Problemen wie zum Beispiel Cybermobbing etc. behält sich die Schule vor, entsprechende Fälle im Plenum zu diskutieren und adäquate Massnahmen zu ergreifen.

Impfungen

Der Impfdienst der Lungenliga Aargau führt in Zusammenarbeit mit den Schulärztinnen und Schulärzten und im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales Impfungen in den Schulen durch.

Im Zweijahreszyklus können Schülerinnen und Schüler der Oberstufenklassen kostenlos geimpft werden. Die angebotenen Impfungen sind freiwillig und wer-

den nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Eltern vorgenommen. Die Impfempfehlungen des Impfdienstes und die Durchführung der Impfungen erfolgen gemäss dem schweizerischen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit.

iPad

Ihr Kind behält sein persönliches Tablet (iPad) aus der Mittelstufe auch in der Oberstufe. Schülerinnen und Schüler aus Aussengemeinden erhalten neu ein persönliches iPad, welches ihnen für die verbleibende Schulzeit bis Ende 9. Klasse zur Verfügung gestellt wird. Es entstehen für die Eltern keine Kosten.

Joker-Halbtage

Pro Schuljahr stehen jeder Schülerin und jedem Schüler vier Joker-Halbtage zur Verfügung. Für den Bezug von Joker-Halbtagen muss die Klassenlehrperson mindestens zwei Schultage im Voraus schriftlich informiert werden. Eine Begründung ist nicht nötig. Die Joker-Halbtage können auf Wunsch für ein Schuljahr auch als einmaliger Block bezogen werden.

Klassenlager und Exkursionen

Exkursionen und Lager sind wichtige gemeinsame Erlebnisse, welche die Gemeinschaftsbildung und den Zusammenhalt der Klasse unterstützen. Die Oberstufe führt in der Regel in der zweiten oder dritten Klasse ein Lager durch. Über geplante Exkursionen und Klassenlager informiert Sie die Klassenlehrperson Ihres Kindes.

Kleiderordnung Oberstufe

(> siehe Seite 20)

Mindsteps

Alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule haben ihr persönliches Login zur Aufgabensammlung Mindsteps erhalten und können Mindsteps nutzen. Mindsteps ist eine digitale Aufgabensammlung für die Fächer Deutsch, Englisch,

Französisch und Mathematik für die 3. Klasse der Primarschule bis zur 3. Klasse der Sekundarstufe I. Mindsteps wird online über Computer, Laptop oder Tablet genutzt. Ausführliche Informationen zu Mindsteps finden Sie unter www.mindsteps.ch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson Ihres Kindes.

Mittagslunch

Die Schülerinnen und Schülern der Oberstufe können ihre Mittagszeit im Aufenthaltsraum im Parterre des Schulhaus Dörfli 2 verbringen. Dieser Raum ist jeweils an Schultagen von 7.00 bis 17.00 Uhr durchgehend geöffnet. (Mittwochs nur bis 13.30 Uhr)

Im Aufenthaltsraum (ehemaliges Schulzimmer) stehen Tische und Stühle sowie eine Mikrowelle zur Verfügung.

Mittagstisch

Die Schule Rothrist bietet für ältere selbständige Schülerinnen und Schüler einen Mittagstisch in Zusammenarbeit mit externen Partnern an. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Schule Rothrist www.schule-rothrist.ch > Organisation > Zusatzangebote

Musikschule

Musik machen ist eine tolle Freizeitbeschäftigung – allein und auch im Ensemble! Anmeldeunterlagen und Informationen zur Musikschule finden Sie auf der Website der Schule Rothrist www.schule-rothrist.ch.

Nothilfekurs

In Zusammenarbeit mit den Samariternvereinen Rothrist und Vordemwald organisiert die Schule während der 2. Klasse der Oberstufe den Besuch eines Nothilfekurses. Der Besuch ist freiwillig und nicht Teil des Schulunterrichts. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Schulwebseite.

Präventionsunterricht an der Oberstufe Rothrist

Gemäss dem neuen Präventionskonzept der Schule Rothrist, entstanden durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit, dem Elternforum, den Lehrpersonen und der Schulleitung, findet in jedem Schuljahr für alle 7. Klassen der Präventionsunterricht zum Thema "Cyberkriminalität und Soziale Medien" und für die 8. Klassen zum Thema "Sucht und Betäubungsmittel" statt. Vor dem Präventionsunterricht finden entsprechende Themen-Elternabende statt, die von der SSA, in Zusammenarbeit mit der Regionalpolizei, angeboten und durchgeführt werden.

Regelung Busbenützung nach Vordemwald:

Die Busverbindungen nach Vordemwald sind leider für die SuS nicht optimal. Der direkte Bus verkehrt jeweils nur einmal pro Stunde.

Für die Schülerinnen und Schüler aus Vordemwald, die nachweislich den Bus benützen, gelten folgende Regelungen für die Benutzung der Busse:

- Die SuS, die den Bus benutzen, sollen, wenn möglich, rechtzeitig aus dem Unterricht entlassen werden, damit sie den Bus erreichen können.
- Diese Regel gilt jeweils ab den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien.
- Die Lehrpersonen haben das Recht, die SuS bis zum Ende der Lektion zurückzubehalten, insbesondere bei disziplinarischen Vorkommnissen.

Schnupperlehre

Die Schnupperlehre ist die beste Möglichkeit, einen Beruf oder einen Betrieb kennen zu lernen. Durch einen solchen Einblick können Schülerinnen und Schüler einen Berufswunsch überprüfen. Sie machen praktische Erfahrungen und werden mit den wichtigsten Arbeiten eines Berufes vertraut. Auch Schnupperlehren während der Schulzeit sind möglich. Hierfür bitten wir Sie das Gesuch, welche Sie bei der Klassenlehrperson oder online auf der Schulwebseite finden, rechtzeitig der Klassenlehrperson einzureichen.

Schularzt

Seit Schuljahr 2018/19 finden keine Reihenuntersuchungen beim Schularzt mehr statt. Die Austrittsuntersuchung in der Oberstufe ist jedoch weiterhin obligatorisch und wird neu von niedergelassenen Ärzten durchgeführt, in der Regel vom eigenen Haus- oder Kinderarzt. Weiterführende Informationen wird der Kanton auf Anfang Schuljahr bereitstellen.

Schulmessenger Schoolfox

Mit Schoolfox besteht eine einheitliche Kommunikationsstruktur mit allen Eltern, welche gewährleistet, dass Nachrichten zuverlässig, einheitlich und einfach zwischen Schule und Elternhaus fließen können.

Schul- und Hausordnung

Für ein friedliches Zusammenleben in einem Schulhaus braucht es eine Hausordnung. Die Klassenlehrperson bespricht sie in den ersten Schulwochen mit den Schülerinnen und Schülern. Wir danken Ihnen, wenn Sie die Einhaltung unserer Regeln zu Hause unterstützen (> Hausordnung S. 17 -19, Schulordnung S. 23 - 27).

Schulpsychologischer Dienst SPD, Regionalstelle Zofingen

Stellen sich in Bezug auf die Entwicklung Ihres Kindes besondere Fragen oder zeigen sich Schwierigkeiten im Umgang mit den Anforderungen der Schule, hilft der Schulpsychologische Beratungsdienst mit Abklärungen und Beratung die richtige Unterstützung für Ihr Kind zu finden. Die Lehrpersonen melden mit dem Einverständnis der Eltern ein Kind zur Beratung oder Abklärung an.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter haben eine offene Türe für Kinder, Eltern und Lehrpersonen. Sie kommen zum Einsatz, wenn das Wohlergehen eines Kindes in Frage gestellt wird oder wenn Konflikte in einer Klasse das Zusammenleben und das Lernen erschweren. Sie wirken mit, eine Schulhauskultur aufzubauen, in der gemeinschaftliche Werte gepflegt werden (> Adresse Schulsozialarbeit Seite 28, www.rothrist.ch > Schulsozialarbeit).

Standortgespräch

Eltern und Lehrperson(en) treffen sich nach Bedarf zum Standortgespräch über Ihr Kind. Beobachtungen und Einschätzungen in den drei Bereichen Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz sowie die Befindlichkeit und Integration in der Klasse sind dabei wichtige Themen.

In der ersten und zweiten Klasse findet ein Standortgespräch im Rahmen des Zwischenberichts statt.

Studierende der pädagogischen Hochschule FHNW

In einzelnen Schulklassen sind ab und zu Studierende der pädagogischen Hochschule im Einsatz und absolvieren dort ihre berufspraktische Ausbildung tages- oder wochenweise.

Übersetzung

Damit sich Eltern und Lehrpersonen gut verständigen können, ziehen wir in Ausnahmefällen bei Gesprächen einen Dolmetscher hinzu. Grundsätzlich finden die Elterngespräche in Deutsch statt.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Aufgabe der Eltern. Die Sicherheit auf dem Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Urlaubsgesuch

Urlaube sind vorhersehbare Abwesenheiten von Schülerinnen oder Schülern im Unterricht. Für jede voraussehbare Absenz ist spätestens 2 Wochen vor Urlaubsantritt ein begründetes Urlaubsgesuch an die Klassenlehrperson einzureichen. Das Formular **Urlaubsgesuch** ist bei der Klassenlehrperson, auf der Schulverwaltung oder auf der Schulwebsite www.schule-rothrist.ch zu beziehen.

Zahnärztliche Kontrolle

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im ersten Schuljahr der Primarschule ein Gutscheineft, welches Gutscheine für die 1.-9. Klasse zur jährlichen Zahnkontrolle enthält. Beim Zuzug in den Kanton Aargau erhalten Sie ein Gutscheineft für die Zahnkontrolle Ihres Kindes, welches Sie bei der Schulverwaltung beziehen können. Weitere Behandlungen sind

Hausordnung der Oberstufe Rothrist

Nachfolgende Präzisierungen ergänzen die allgemeine Schulordnung der Gemeinde Rothrist und sind nicht abschliessend.

Den Anweisungen der Lehrpersonen im Schulzimmer oder auf dem Schulhausareal ist Folge zu leisten.

Geltungsbereich: Schulareal Dörfli 1-5, (sofern durch Umbau nicht gesperrt) und Dreifachhalle.

Umgangsformen

Wir begegnen einander mit Anstand, Respekt und Rücksichtnahme. Verletzende, demütigende oder rassistische Bemerkungen und Verhaltensweisen tolerieren wir nicht. Grüssen ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Während der Unterrichtszeit (insbesondere auch während Zwischenstunden und in Randzeiten) achten wir darauf, dass der Schulbetrieb nicht durch unnötigen Lärm und andere Belästigungen gestört wird.

Sauberkeit / Littering

Wir sind dafür besorgt, dass wir in einer sauberen Umgebung zur Schule gehen. Sauberkeit beginnt bei jedem einzelnen: Abfall gehört nicht auf den Boden, unter die Bänke oder in die Büsche, sondern in die Abfallkörbe, bzw. in die entsprechenden Behälter.

Elektronische Geräte

Private elektronische Geräte sind auf dem Schulareal auf stumm geschaltet. Während des Unterrichts und in den Schulgebäuden benutzen wir die Geräte nicht. Auf Verlangen der Lehrpersonen deponieren wir die Geräte während des Unterrichts im Klassenzimmer.

Pausen

Pausen sind in erster Linie dazu da, um sich zu erholen. In der grossen Pause verlassen wir Schülerinnen und Schüler das Schulhaus. Das Schulareal darf jedoch nicht verlassen werden. Als Grenzen des Schulareals gelten: Der Parkplatz zwischen kath. Kirche und Bezirksschulhaus im Westen, die Bernstrasse im Norden, die Geisshubelstrasse (inkl. Bäckerei) im Osten und die Breitenstrasse im Süden.

Wir verschieben uns rasch möglichst und auf dem kürzesten Weg zum und vom Sportunterricht in der Dreifachhalle.

Nach der Pause begeben wir uns auf direktem Weg ins Unterrichtszimmer.

Pünktlichkeit

Wir setzen alles daran, pünktlich in der Schule zu sein. Wer trotzdem zu spät kommt, entschuldigt sich unaufgefordert bei der Lehrperson.

Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt pünktlich. Für die erste Lektion am Vormittag (07.25 Uhr) und am Nachmittag (13.30 Uhr) begeben sich 5 Minuten vorher (Gong beachten) in das Unterrichtszimmer und machen sich arbeitsbereit.

Verkehrsmittel

Wir stellen die Velos und E-Scooter in den dafür vorgesehenen den zugewiesenen Veloständern ab. Schülerinnen und Schüler, welche ein Mofa benutzen dürfen, stellen diese ebenfalls in den dafür vorgesehenen Mofaabstellplätzen ab und achten besonders darauf, dass sie den Unterricht nicht stören. Trottinette und ähnliche Fortbewegungsmittel benutzen wir nicht im Schulhaus. Wir tragen den Helm bei Verschiebungen während der Unterrichtszeit (Bsp. Turnhalle, Badi...).

Alle Fahrzeuge schliessen wir ab.

Sorgfalt

Die Tische in den Gängen dienen als Arbeitsplätze und nicht als Fussablage! Schulseinrichtung und Schulmaterialien behandeln wir sorgfältig.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass wir nicht auf feste und mobile Schulseinrichtungen zeichnen und schreiben und dass wir sie weder beschädigen noch zerstören. Auch zum Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschüler wird Sorge getragen.

Drogenkonsum, Rauchen und Alkoholenuss / Waffen

Das Mitbringen und/oder Konsumieren von Drogen, Zigaretten und Alkohol auf dem ganzen Schulseinrichtung und an sämtlichen Schulseinrichtungen ist für uns Schülerinnen und Schüler verboten.

Das Mitbringen und Tragen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen aller Art ist uns untersagt.

Absenzen

Alle Abwesenheiten müssen **spätestens nach einer Woche** bei den betroffenen Fach- und Klassenlehrpersonen entschuldigt werden. Entschuldigungen werden entweder mit dem **offiziellen Absenzenbüchlein** oder **via SchoolFox** akzeptiert. Bei ausbleibender Entschuldigung werden Sie von der Klassenlehrperson auf die fehlende Entschuldigung aufmerksam gemacht. Sollte diese nicht fristgerecht eintreffen, entscheidet die Klassenlehrperson, ob die Absenz als unentschuldigt im Zeugnis ausgewiesen wird.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Essen und Trinken

In allen Schulhäusern essen und trinken wir nicht. Ausnahme:

Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe steht neu ein Aufenthaltsraum im Parterre des Schulhaus Dörfli 2 zur Verfügung. Dieser Raum ist jeweils an Schultagen von 7.00 bis 17.00 Uhr durchgehend geöffnet. (Mittwochs nur bis 13.30 Uhr)

Im Aufenthaltsraum (ehemaliges Schulzimmer) stehen Tische und Stühle sowie eine Mikrowelle zur Verfügung.

Selbstverständlich dürfen wir auch in den anderen Bereichen der Schulhäuser und zu allen Zeiten Wasser ab Wasserhahn und Trinkflasche trinken.

Kleidervorschriften

Wir besuchen den Unterricht ordentlich und zweckmässig bekleidet. Wir halten uns dabei an die Kleiderordnung der Oberstufe Rothrist.

Kleiderordnung Oberstufe

Verschiedene Gründe haben im Verlaufe der vergangenen Schuljahre dazu geführt, dass von den Lehrpersonen klarere Regeln bezüglich der Bekleidung in der Schule gewünscht wurden.

Wichtigstes Anliegen einer Kleiderordnung ist es, dass es allen Menschen in der Schule wohl ist. Niemand soll sich genieren oder peinlich berührt sein. Niemand soll durch Sprüche verletzt - oder durch zu viel nackte Haut abgelenkt werden. Schule ist nicht Freizeit! Dies soll sich auch auf die Bekleidung auswirken. Beim Übertritt in die Berufswelt werden die Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Berufen und Betrieben mit Kleidervorschriften konfrontiert.

Für alle Jugendlichen an der Schule Rothrist gilt daher:

- Texte und Bilder auf Kleidungen dürfen keine rassistischen und sexistischen Inhalte, keine drogen- oder gewaltverherrlichende Darstellungen, keine Schimpfwörter oder obszöne Gesten abbilden.
- Das Tragen von Sportbekleidung nach dem Sportunterricht ist untersagt.
- Im technischen Gestalten dürfen aus Sicherheitsgründen keine Polyesterkleider (z.B. Trainerhosen) getragen werden (Verbrennungsgefahr beim Schweißen durch Polyester).
- Die Kleidung verdeckt die Unterwäsche. (BH-Träger sind davon ausgenommen).
- Tiefe Ausschnitte sind nicht erlaubt.
- Die Kleidung verdeckt den Bauch und das Gesäss.
- Strumpfleggings sind mit langem T-Shirt oder Jupe/Kleid zu kombinieren.

Vorgehen bei Disziplinar-Vergehen

Ziele dieser Regelungen sind:

- das möglichst reibungslose und konfliktfreie Durchführen des Unterrichts;
- das frühzeitige Erfassen von auffälligem Schülerinnen- und Schülerverhalten;
- die rechtzeitige Information von Ihnen als Erziehungsberechtigte.

Ausgangssituation: Ein Schüler oder eine Schülerin ist disziplinarisch auffällig

- Stufe 1: Für jedes **Vergehen/ Verstoss** erfolgt einen Eintrag ins Lehreroffice und eine **Meldung** an die **Klassenlehrperson**. Die Klassenlehrperson/ Fachlehrperson sucht das Gespräch mit der Schülerin, mit dem Schüler und versucht das Problem zu klären. Im **Wiederholungsfall** werden die Eltern telefonisch, via SchoolFox kontaktiert. **Die Schülerin, der Schüler muss zum ersten Mal in den Arrest**, gemäss § 38b lit c SchulG.
- Stufe 2: Führen **die Gespräche** zu keiner Verbesserung, kommt es zu einem **1. Elterngespräch** zwischen der Schülerin, dem Schüler, den Eltern und der Klassenlehrperson/ Fachlehrperson. Die Erziehungsberechtigten erhalten am Elterngespräch ein Kurzprotokoll zur Kenntnisnahme und Unterschrift. **Massnahme: Zweites Mal Arrest**, gemäss § 38b lit c SchulG.
- Stufe 3: Schriftliche Vereinbarung 1
Frühestens nach 3x Arrest, findet ein Vereinbarungsgespräch mit allen Betroffenen (Schülerin, Schüler, Eltern, Klassenlehrperson, Zyklusleitung und Schulsozialarbeit) statt. Es sollen höchstens 4 spezifische Punkte in der Vereinbarung stehen. Alle Punkte sollen vom Schüler, der Schülerin erreicht werden können und gut überprüfbar sein.
Die Massnahme beim Verstoss gegen Vereinbarung 1, bestimmt die Zyklusleitung gemäss § 38c lit SchulG. **nach Anhörung der Eltern**.
- Stufe 4: Schriftliche Vereinbarung 2
Es findet ein zweites Vereinbarungsgespräch mit allen Betroffenen (Schülerin, Schüler, Eltern, Klassenlehrperson, Gesamtschulleitung und Schulsozialarbeit) statt.
Die Massnahme beim Verstoss gegen Vereinbarung 2, bestimmt die Gesamtschulleitung gemäss § 38c lit SchulG. **nach Anhörung der Eltern**.
Ausserdem erfolgt eine Androhung, dass bei Nichteinhaltung der zweiten Vereinbarung, die Gesamtschulleitung eine **disziplinarische Massnahme** gemäss § 38c lit f SchulG beim Gemeinderat beantragen wird, (temporärer Schulausschluss durch den Gemeinderat bis max. 6 Schulwochen).

- **Stufe 5: Schulausschluss durch den Gemeinderat** gemäss § 38c lit f SchulG bis max. 6 Schulwochen. Diese Disziplinar massnahme erfolgt nach Anhörung der Eltern durch den Gemeinderat. Die Schülerin, der Schüler wird temporär von der Schule verwiesen. Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die Schülerin, der Schüler in dieser Zeit eine geeignete Beschäftigung erhält.

Kommt die Schülerin, der Schüler aus dem temporären Schulausschluss wieder zurück, befindet sie sich wieder auf Stufe 3 des Interventionsschemas und erhält die Chance, sich fürs laufende Schuljahr zu verbessern. **Die Schülerin, der Schüler wird durch die Schulsozialarbeit begleitet.** Die Klassenlehrperson steht mit den Fachlehrpersonen in engem Kontakt. Alle Auffälligkeiten werden von der Klassenlehrperson schriftlich zusammengetragen und den Eltern regelmässig rückgemeldet.

Vergehen:

Unter Vergehen versteht man:

- Zuspätkommen
- unentschuldigte Absenzen
- Benützen des Smartphones
- freche Bemerkungen
- Stören des Unterrichts
- unangemessenes Benehmen

Vergehen gehören zur Stufe 1 des Interventionsschemas. Sollte das Problem nicht innerhalb einer befristeten Zeit geklärt werden, wird die Schülerin, der Schüler mit dem Besuch des Arrestes sanktioniert. Sollte das Problem weiterhin bestehen, kommt es zu einem Elterngespräch, das entspricht Stufe 2 des Interventionsschemas. Muss eine Schülerin, ein Schüler **mehrmals den Arrest** besuchen, kommt Stufe 3 des Interventionsschemas zum Tragen und es findet das 1. Vereinbarungsgespräch mit allen betroffenen Personen statt.

Verstöße:

Unter Verstöße versteht man:

- Rauchen auf dem Schulhausareal
- Konsumation von Alkohol und anderen Drogen während der Unterrichtszeit oder an Schulanlässen
- Erscheinen zum Unterricht oder zu Schulanlässen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen
- Anwendung von Gewalt gegenüber der Schüler- bzw. Lehrerschaft und Mobbing
- Mutwillige Sachbeschädigung
- Grobe Verfehlungen im Bereich des Anstandes
- Verstoss gegen das iPad-Reglement
- Verlassen des Pausenareals während der Unterrichtszeit
- Betrügen bei Prüfungen (Spicken)

Verstöße gehören zur Stufe 2 des Interventionsschemas. Bei einem Verstoss erfolgt immer ein Elternanruf und eine Orientierung an die KLP. Die Eltern werden informiert und die Schülerin, der Schüler besucht den Arrest.

Allgemeine Schulordnung der Schule Rothrist

Grundsatz

§ 35 Schulgesetz

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

1 Verantwortlichkeiten und Pflichten

§ 24 Verantwortlichkeiten und Pflichten (Verordnung über die Volksschule)

¹ Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

- a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,
- b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,
- c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

² Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ

§ 21 Orientierung und Information (Verordnung über die Volksschule)

² Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.

§ 22 Anhörung, Begründung und Akteneinsicht (Verordnung über die Volksschule)

¹ Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitung wenden.

² Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.

2 Absenzen

§ 15 Absenzen (Verordnung über die Volksschule)

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule (Lehrperson)

³ Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

§ 37 Schulversäumnisse (Schulgesetz)

¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub (Schulgesetz)

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

§ 16 Freier Schulhalbtage (Verordnung über die Volksschule)

Der Gemeinderat kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

² Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.

3 Dispensationen

§ 13 Urlaub (Verordnung über die Volksschule)

¹ Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

² Urlaubsgründe sind im Wesentlichen

- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

⁴ Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§ 14 Dispensation (Verordnung über die Volksschule)

¹ Der Gemeinderat kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

² Er kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtage pro Woche dispensieren.

³ Er dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten.

§ 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

¹ Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

4 Unterrichtszeit

Während der Unterrichtszeit stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Obhut der Lehrpersonen. Der Schulbetrieb darf nicht durch unnötigen Lärm und andere Belästigungen gestört werden.

§ 6 Unterrichtszeiten (Verordnung über die Volksschule)

1 Der Unterricht beginnt in der Regel frühestens um 07.25 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr, beim freiwilligen Schulsport ausnahmsweise spätestens um 19.00 Uhr. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs eine Abweichung von diesen Zeiten um bis zu 20 Minuten beschliessen.

² Lektionen dauern 45 Minuten. Sie können zu Unterrichtseinheiten zusammengelegt oder in kürzere Sequenzen aufgeteilt werden.

3 Die Schulleitung legt Lektionen, Pausen und Mittagspausen innerhalb dieser Unterrichtszeiten so fest, dass dem Bildungsauftrag und den Bedürfnissen der Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrpersonen angemessen Rechnung getragen wird.

⁴ Den Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Typen ist mindestens ein schulfreier Nachmittag zu gewähren. Vorbehalten sind der Besuch von Freifächern und der freiwillige Schulsport.

5 Schulareal

Das Schulareal darf während der Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen werden. Schul- und Kindergartenareale, sowie Turnplätze sind während der Unterrichtszeit für den Schulunterricht bestimmt.

6 Verhalten

§ 12 Verhalten und Schulordnung (Verordnung über die Volksschule)

¹ Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.

² Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,

- a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und zu konsumieren.
- b) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.

§ 38a Disziplinarmaßnahmen (Schulgesetz)

§ 38b 2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule (Schulgesetz)

¹ Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen, die sofort vollstreckbar sind:

- a) Ermahnung;
- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;
- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;
- e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

§ 38c 3 Anordnung durch den Gemeinderat (Schulgesetz)

¹ Der Gemeinderat kann folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
- c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen; (auf Antrag der Lehrperson und deren Beobachtungen über eine längere Zeit)
- d) Versetzung in eine andere Abteilung innerhalb des Schulorts oder einer anderen Gemeinde
- e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
- f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen;
- g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.

7 Schulweg / Fahrzeuge

Verantwortlich für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten.

Den Eltern und Erziehungsberechtigten ist empfohlen, die Kinder und Jugendlichen so vorzubereiten, dass sie den Schulweg selbständig bewältigen können. Ebenso ist ein Helmtragen bei Velobenutzung oder der Benutzung anderer fahrgähnlicher Geräte empfohlen. Bei Verschiebungen mit dem Velo innerhalb der Stundenplanzeitfenster und im Klassenverband ist empfohlen, den Velohelm zu tragen. Velos und ähnliche Fahrzeuge werden in den Veloständern / Trottineständern abgestellt.

8 Elektronische Medien

Private elektronische Geräte sind auf dem Schulareal auf stumm geschaltet. Während des Unterrichts und in den Schulgebäuden sind die Geräte ausgeschaltet. Ausnahmen des Gebrauchs elektronischer Geräte müssen von der Lehrerschaft ausdrücklich bewilligt werden.

Private elektronische Geräte müssen auf Verlangen der Lehrperson im Klassenzimmer deponiert werden.

9 Haftung / Versicherung

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle und Schäden an persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für Brillen und jegliche Fahrzeuge.

Gegen Unfälle ist jedes Kind mit der obligatorischen Grundversicherung bei den Krankenkassen versichert. Unfälle während der Schulzeit oder auf dem Schulweg sind der Klassenlehrperson und der privaten Krankenkasse zu melden.

10 Wohnortswechsel

Adressänderungen sind den Lehrpersonen und der Schulverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Die allgemeine Schulordnung der Schule Rothrist basiert auf dem kantonalen Schulgesetz und wurde im September 2013 durch die Schulpflege Rothrist genehmigt und im Dezember 2021 angepasst.

Einzelne Entscheidungsbefugnisse der allgemeinen Schulordnung werden ab 1. Januar 2022 durch den Gesamtgemeinderat an ein Mitglied des Gemeinderats oder an die Schulleitung delegiert.

Ferienplan

2023 / 2024		Schuljahresbeginn: 14. August 2023			
Herbstferien	Woche 40/41	02.10.2023	-	13.10.2023	
Weihnachtsferien	Woche 52/01	25.12.2023	-	05.01.2024	
Sportferien	Woche 05/06	29.01.2024	-	09.02.2024	
Frühlingsferien	Woche 15/16	08.04.2024	-	19.04.2024	
Sommerferien	Woche 28/32	08.07.2024	-	09.08.2024	
2024 / 2025		Schuljahresbeginn: 12. August 2024			
Herbstferien	Woche 40/41	30.09.2024	-	11.10.2024	
Weihnachtsferien	Woche 52/01	23.12.2024	-	03.01.2025	
Sportferien	Woche 05/06	27.01.2025	-	07.02.2025	
Frühlingsferien	Woche 15/16	07.04.2025	-	18.04.2025	
Sommerferien	Woche 28/32	07.07.2025	-	08.08.2025	
2025 / 2026		Schuljahresbeginn: 11. August 2025			
Herbstferien	Woche 40/41	29.09.2025	-	10.10.2025	
Weihnachtsferien	Woche 52/01	22.12.2025	-	02.01.2026	
Sportferien	Woche 05/06	26.01.2026	-	06.02.2026	
Frühlingsferien	Woche 15/16	06.04.2026	-	17.04.2026	
Sommerferien	Woche 28/32	06.07.2026	-	07.08.2026	
2026 / 2027		Schuljahresbeginn: 9. August 2021			
Herbstferien	Woche 40/41	28.09.2026	-	09.10.2026	
Weihnachtsferien	Woche 52/53	21.12.2026	-	01.01.2027	
Sportferien	Woche 05/06	25.01.2027	-	05.02.2027	
Frühlingsferien	Woche 15/16	12.04.2027	-	23.04.2027	
Sommerferien	Woche 28/32	05.07.2027	-	06.08.2027	

► **Der Freitag nach Auffahrt ist schulfrei**

Adressen der Schule Rothrist

Oberstufenschulhäuser Schule Rothrist

Schulhaus Dörfli 1	Geisshubelweg 4	062 785 10 40
Schulhaus Dörfli 2	Geisshubelweg 6	062 785 10 40
Schulhaus Dörfli 3	Geisshubelweg 8	062 785 10 40
Schulhaus Dörfli 4	Geisshubelweg 10	062 785 10 41
Schulhaus Dörfli 5	Breitenstrasse 4	062 785 10 49
Sporthalle Breiten	Breitenstrasse	062 794 00 30

Leitung Hauswarte	Geisshubelweg 10	079 647 52 69
Schulsozialarbeit Rothrist	Bernstrasse 133	062 794 66 60
SPD Schulpsychologischer Dienst	Unt. Brühlstrasse 11	062 835 40 90

Schulsekretariat

Büro: EW Gebäude

Postadresse: Bernstrasse 108, 4852 Rothrist

062 785 70 20

info@schule-rothrist.ch

Co- Schulleitung Zyklus 3 (Sereal)

Sascha Imfeld

Büro: EW Gebäude (2. Stock)

Postadresse: Bernstrasse 108, 4852 Rothrist

062 785 70 25

sascha.imfeld@schule-rothrist.ch

Co- Schulleitung Zyklus 3 (Bez)

Esther Manitta

Büro: EW Gebäude (2. Stock)

Postadresse: Bernstrasse 108, 4852 Rothrist

062 785 70 28

esther.manitta@schule-rothrist.ch

Gesamtschulleitung

Timo Helfenstein

Büro: EW Gebäude (2. Stock)

Postadresse Bernstrasse 108, 4852 Rothrist

timo.helfenstein@schule-rothrist.ch

Homepage der Schule Rothrist

www.schule-rothrist.ch